



## BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IS 1c - 641 502/2

☎ 016 88  
681 – 2570

📠 016 88 681 - 5

Datum  
28. Mai 2001

Bundesministerium des Inneren, 11014 Berlin

Rechtsanwalt  
Weidemann  
Duisburger Straße 272

45478 Mülheim

Betr.: Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Bezug: Ihre Schreiben vom 8. und 18. Mai 2001

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

für Ihre Schreiben danke ich Ihnen. Ich kann Ihnen dazu folgendes sagen:

Das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde ist seit dem 21. April 2001 in Kraft. Damit sich in der Praxis durch des Einfuhr- und Verbringungsverbot gefährlicher Hunde nach Deutschland nicht übermäßige Beschwerden z.B. im Reiseverkehr ergeben, sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Ausnahmen von diesem Verbot festlegen kann.

Bis zum Erlass der sich in Vorbereitung befindlichen Verordnung werden bereits jetzt Ausnahmen von dem Einfuhr- und Verbringungsverbot nach Deutschland zugelassen.

Danach gilt das Einfuhr- und Verbringungsverbot nicht für:

- gefährliche Hunde, welche von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten (dies betrifft insbesondere den Touristenverkehr),
- gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt / verbracht werden,
- Dienst- und Behindertenbegleithunde,

soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (z. B. Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

Die o.g. Hunde dürfen demnach eingeführt werden, die Zollstellen sowie der Bundesgrenzschutz wurden entsprechend angewiesen. Ein Genehmigungsverfahren zur Regelung von Einzelfällen sieht das o.g. Gesetz nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bennewitz